



Polizeiverordnung (PV)

vom 18. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit	5
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle	5
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	6
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	6
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	6
Art. 6	Schutzvorrichtungen	6
Art. 7	Rettungs- und Löscheinrichtungen	6
Art. 8	Tierhaltung	6
Art. 9	Füttern wild lebender Tiere	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	7
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	7
Art. 12	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 13	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Art. 14	Campieren und Nächtigen im Freien	8
Art. 15	Feuern auf öffentlichem Grund	8
Art. 16	Schutz des Kulturlandes	8
IV.	Immissionsschutz	8
Art. 17	Immissionen	8
Art. 18	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8
Art. 19	Abfallentsorgung	9
V.	Lärmschutz	9
Art. 20	Nachtruhe	9
Art. 21	Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 22	Landwirtschaft	9
Art. 23	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Art. 24	Feuerwerk	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
Art. 25	Schliessungsstunde	10
Art. 26	Sammlungen und Betteln	10
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
Art. 27	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen, Umzug	10

VIII.	Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositen	10
Art. 28	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 29	Strafbestimmungen und Depositen	10
IX.	Schlussbestimmungen	11
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 31	Inkrafttreten	11
	Stichwortverzeichnis	12
	Stichwortverzeichnis	12
	Zusammenstellung der massgeblichen übergeordneten Gesetzen und Verordnungen	16
Anhang 1		18
	Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren	18
Anhang 2		0
	Ordnungsbussenliste	0

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Lindau.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den bezeichneten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Gemeindepolizei, Hilfspolizei oder beauftragte Sicherheitspersonen) ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist - unter Androhung von Busse gemäss Art. 29 - Folge zu leisten.

³ Für Personenkontrollen gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.²

⁴ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören³.

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

² Geregelt in § 21 des kantonalen Polizeigesetzes

³ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden⁴.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁵;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁶;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen,
- d) zu randalieren oder sich anderweitig, z.B. in Trunkenheit, unangemessen oder grob störend zu benehmen ⁷

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löschgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{8, 9}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

⁴ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

⁵ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁶ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

⁷ Weiter gehend vgl. „Trunkenheit“ in § 7, lit. b kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

⁸ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁹ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen¹⁰.

² Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatstände, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen

³ Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit einer Gebühr belegt werden.

⁶ Vorschriftenwidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die den öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich

ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹¹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen, das Übernachten in Fahrzeugkabinen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei Zuwiderhandlung können die zuständigen Polizeinstanz oder der Sicherheitsvorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt¹².

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November, sind verboten¹³.

IV. Immissionsschutz¹⁴

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁵

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund im Siedlungsgebiet ist verboten.

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹² Für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen siehe Abfallgesetz, Art. 14

¹³ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹⁴ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹⁵ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

Art. 19 Abfallentsorgung

¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

² Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien und dgl. ist ohne Bewilligung verboten.

V. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten verboten.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁶.

² Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁷ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 26 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

² Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen, Umzug

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁸. Für Ausländer gelten zudem die ergänzenden Vorschriften¹⁹. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen und Depositen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch das zuständige Organ bleibt in jedem Fall vorbehalten.

¹⁶ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁷ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹⁸ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz (wird später durch Gesetz über die Einwohnerkontrolle abgelöst)

¹⁹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 10 ff, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Art. 9 ff

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau vom 8. November 1981 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

² Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2012 in Kraft gesetzt.

Lindau, 18. Juni 2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Fritz Jenzer,
Präsident

Viktor Ledermann,
Schreiber

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 24
Abfallverbrennung	Abfallgesetz, LS 712.1
Abgase	Art. 17
Adressauskünfte	Gesetz über die Information und Datenschutz, LS 170.4
Alarmanlagen	Art. 4 und Strafgesetzbuch, SR 311.0 und Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
Alkohol	Gastgewerbegesetz, LS 935.11
Alkoholverkaufsverbot	Gastgewerbegesetz, LS 935.11
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 21
Altstoff-Sammelstellen	Art. 21
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4 und Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331
Anzeigen	Art. 13
Ärgernis	Art. 4 und Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331
Aufenthalt	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländer	Art. 27 und BG über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20,
Ausländer	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201
Bauinstallation	Art. 11
Baumaschinen	Verordnung über den Baulärm, LS 713.5
Baustelle	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 21 und Lärmschutzverordnung, SR 814.41
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 26 und Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 29
Campieren	Art. 14
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3 und Polizeigesetz, LS 550.1
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3 und Polizeiorganisationsgesetz LS 551.1
Dolendeckel	Art. 6
Einwohnerkontrolle	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 21
Ersatzvornahme	Art. 28
Erschütterungen	Art. 17
Fahne	Art. 13
Fahrnisbaute	Art. 23
Fahrzeuge	Art. 11
Feiertage	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.4
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze	Art. 15
Feuerwerk	Art. 24
Flugblätter	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 21
Gastwirtschaften	Art. 25 und Gastgewerbegesetz, LS 935.11
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 26 und Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11

Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 17
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 21
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 13
Hausarbeiten	Art. 21
Immissionen	Art. 17
Hunde	Hundegesetz, LS 554.5
Hundeausbildung	Hundegesetz, LS 554.5, und Verordnung, LS 554.51
Hundegebelle	Hundegesetz, LS 554.5
Hundekot	Hundegesetz, LS 554.5
Hunderassen	Hundegesetz, LS 554.5, und Verordnung, LS 554.51
Identitätsfeststellung	Polizeigesetz, LS 550.1
Immissionsschutz	Umweltschutzgesetz, SR814.01, und Lärmschutzverordnung, 814.41
Industrielärm	Art. 21 und Lärmschutzverordnung SR 814.41
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 13
Jagd	Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 18
Kleber	Art. 13
Kleinabfälle	Art. 18
Kulturland	Art. 16
Kundgebung	Art. 11
Ladenöffnungszeiten	Ruhetags- und Ladenöffnungszeiten, LS 822.4
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 21, 22
Lärm	Art. 20ff und Lärmschutzverordnung, SR 814.41
Laserstrahlen	Schall- und Laserverordnung, SR 814.49
Laubblasen	Art. 21
Lautsprecher	Art. 23
Leitungen	Art. 6
Leinenpflicht	Hundegesetz, LS 554.5
Lichtquellen	Art. 17
Littering	Art. 18 und Abfallgesetz LS 712.1
Märkte	Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Meldepflicht	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Motorenlärm	Art. 20ff und Lärmschutzverordnung, SR 814.41
Meldefrist	Gemeindegesetz, LS 131.1
Meldepflicht	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 23
Nächtigen im Freien	Art. 14
Nachtarbeit	Verordnung über den Baulärm, LS 713.5
Nachtruhe	Art. 20
Nationalfeiertag	Art. 24
Naturalgabensammlung	Art. 26 und Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Neujahr	Art. 24
Niederlassung	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4, Strafgesetzbuch, SR 311.0 und Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
Notsignale	Art. 4, Strafgesetzbuch, SR 311.0 und Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
Öffentliche Ordnung	Art. 4 und Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331
Öffentliche Feiertage	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.4
Öffentliche Ruhetage	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4 und Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331

Öffentlicher Grund	Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3
Ordnungsbusse	Art. 29
Papier	Art. 19
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Passivrauchen	Verordnung zum Gastgewerbegesetz, LS 935.12
Personendaten	Gesetz über die Information und Datenschutz, LS 170.4
Personenidentifikation	Art. 3 und Polizeigesetz, LS 550.1
Personenkontrolle	Art. 3 und Polizeigesetz, LS 550.1
Plakat	Art. 13
Polizeikorps	Art. 2 und Polizeigesetz, LS 550.1, und Polizeiorganisationsgesetz, LS 551.1
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3 und Polizeigesetz, LS 550.1
Polizeistunde	Art. 25
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 21
Rauch	Art. 17
Rauchen	Gastgewerbegesetz LS 935.11 und Verordnung, LS 935.12
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reisegewerbe	Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Rettungsorganisationen	Art. 3
Ruhetage	Art. 20, 21, 22 und Ruhetags und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.4
Russ	Art. 17
Sachbeschädigung	Strafgesetzbuch, SR 311.0
Schall	Schall- und Laserverordnung, SR 814.49
Sammelstellen	Art. 19
Sammlung	Art. 26 und Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Schaustellung	Art. 11
Schausteller	Gesetz über die Märkte und das Reisegewerbe, LS 935.31
Schiesslärm	Lärmschutzverordnung, SR 814.41
Schiesspulver	Sprengstoffgesetz, SR 941.41
Schliessungsstunde	Art. 25 und Gastgewerbegesetz, LS 935.11
Schriftenempfangsschein	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Schriftenhinterlegung	Art. 27 und Gemeindegesetz, LS 131.1
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Sicherheit und Ordnung	Art. 4 und Polizeigesetz, LS 550.1
Silo	Art. 6
Singen	Art. 23
Sitte	Art. 4 Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331
Sprengstoff	Sprengstoffgesetz, SR 941.41
Staub	Art. 17
Strafbestimmungen	Art. 29
Strafe	Art. 28, 29
Strafverfolgung	Polizeigesetz, LS 550.1
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 24
Tierfütterung	Art. 9 und Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1
Tierhaltung	Art. 8 und eidg. Tierschutzgesetz SR 455 und kant. Tierschutzgesetz, LS 554.1
Tierquälerei	Art. 4 und eidg. Tierschutzgesetz SR 455 und kant. Tierschutzgesetz, LS 554.1
Tonwiedergabegerät	Art. 23
Transparent	Art. 13
Treibjagd	Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1

Trunkenheit	Art. 4 und Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331
Übernachten im Freien	Art. 14
Übertretung	Art. 29
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 12
Umzüge	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 16
Veranstaltungen	Art. 5
Verpackungen	Art. 18
Verpflegungsstätte	Art. 20
Verstärkeranlage	Art. 23
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 28
Verweis	Art. 29
Videoüberwachung	Art. 12
Vollzug	Art. 2
Waffen	Waffengesetz, SR 514.4, und Verordnung, SR 514.541, und LS 552.1
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wildschaden	Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1
Wildtiere	Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1
Wegschaffung von Tieren und Fahrzeugen	Polizeigesetz, LS 550.1
Wegzug	Gemeindegesetz, LS 131.1
Wohnwagen	Art. 14
Zelt	Art. 14
Zigarettenstummel	Art. 18
Zuständigkeit	Art. 2
Zuzug	Gemeindegesetz, LS 131.1

Übergeordneten Gesetze und Verordnungen

Hinweis:

Die folgende Aufzählung ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eidgenössische Erlasse (www.admin.ch):

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
- Signalisationsverordnung (SR 741.21)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- Tierschutzgesetz (SR 455) und Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- Verkehrsregelverordnung (SR 741.11)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201)
- Waffengesetz (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)

Kantonale Erlasse (www.zhlex.zh.ch):

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230)
- Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gerichtsverfassungsgesetz (LS 211.1)
- Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe (LS 935.32)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (LS 712.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) und Verordnung über den Information und den Datenschutz (LS 170.41)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31) und Märkte- und Reisengewerbeverordnung (LS 935.311)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gesundheitsgesetz (LS 810.1)
- Gewaltschutzgesetz (LS 351)
- Hundegesetz (LS 554.5) und Hundeverordnung (LS 554.51)
- Polizeigesetz (LS 550.1)
- Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (LS 331)
- Strafprozessordnung (LS 321)
- Strassenabstandsverordnung (LS 700.4)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)

- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (LS 550.11)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Waffenverordnung (LS 552.1)

Anhang 1

Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren

Gestützt auf § 63a und § 74 des Gemeindegesetzes sowie Art. 29 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren:

Art. 1 Zweck

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen (anonym und gebührenfrei) geahndet werden.

Art. 2 Anwendung

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge (Bussenliste der Gemeinde Lindau).

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) die Angehörigen der Gemeinde- und Kantonspolizei,
- b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane oder Sicherheitsdienste,
- c) der Leiter und die Mitarbeiter der Einwohnerkontrolle im Bereich des Meldewesens.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Vorgehen

- a) Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- b) Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- c) Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- d) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- e) Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- f) Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- g) Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 5 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 6 Bussenhöhe, Kosten

- a) Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden.
- b) Im Ordnungsbussenverfahren werden keine weiteren Kosten erhoben.
- c) Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Lindau zu.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde zusammen mit der Polizeiverordnung am 18. Juni 2012 von der Gemeindeversammlung genehmigt und anschliessend amtlich publiziert. Sie tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt diejenige vom 21. Oktober 2003.

² Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2012 per 01. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

Lindau, 18. Juni 2012

**IM NAMEN DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**
Fritz Jenzer, Viktor Ledermann,
Präsident Schreiber

Anhang 2

Ordnungsbussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau vom 18. Juni 2012.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

1. Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrollen (Art. 3):

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen und Weisungen | Fr. | 100.-- |
| b) Nichtbekanntgabe oder Falschangabe der Personalien | Fr. | 100.-- |
| c) Einmischen und Stören der polizeilichen Tätigkeit | Fr. | 150.-- |

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Sicherheit und Ordnung (Art. 4):

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Belästigen, erschrecken oder gefährden von Personen und Tieren | Fr. | 100.-- |
| b) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale | Fr. | 100.-- |
| c) Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen Sitte und Anstand | Fr. | 100.-- |
| d) Randalieren oder anderweitig unangemessen oder grob störend zu benehmen | Fr. | 100.-- |

3. Veranstaltungen auf Privatgrund (Art. 5):

- | | | |
|---|-----|--------|
| Durchführen von Veranstaltungen auf Privatgrund wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt | Fr. | 100.-- |
|---|-----|--------|

4. Schutzvorrichtungen (Art. 6):

- | | | |
|---|-----|--------|
| Ungenügende Sicherung oder Signalisierung von Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen | Fr. | 100.-- |
|---|-----|--------|

5. Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 7):

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Unberechtigtes Benützen von öffentlichen Rettungs- und Löschgeräten | Fr. | 100.-- |
| b) Unterlassen der Meldung von benützten Rettungs- und Löschgeräten | Fr. | 100.-- |
| c) Nicht Freihalten von Zugängen zu Rettungseinheiten | Fr. | 100.-- |

6. Tierhaltung (Art. 8):

- | | | |
|--|-----|--------|
| Verstoss gegen das Gebot Tiere so zu halten, dass niemand belästigt wird, noch Umwelt oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden | Fr. | 100.-- |
|--|-----|--------|

7. Füttern wild lebender Tiere (Art. 9):

- | | | |
|--|-----|-------|
| Unberechtigtes Füttern wild lebender Tiere | Fr. | 50.-- |
|--|-----|-------|

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

8. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10):

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Verunreinigen und Beschädigen von öffentlichem oder privatem Eigentum | Fr. | 100.-- |
| b) Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund | Fr. | 100.-- |

- 9. Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen (Art. 11):**
- a) Über die Gemeinverträglichkeit hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Fr. 100.--
 - b) Stehenlassen von Fahrzeugen aller Art ohne Bewilligung länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund Fr. 150.--
 - c) Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände Fr. 150.--
- 10. Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen (Art. 13):**
Anbringen von Plakaten, Transparenten, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. ohne Bewilligung Fr. 100.--
- 11. Campieren und Nächtigen im Freien (Art. 14):**
Campieren und Nächtigen im Freien, in Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Fr. 150.--
- 12. Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15):**
Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen Fr. 100.--
- 13. Schutz von Kulturen und Privatgrund (Art. 16):**
Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Reiten über fremdes Eigentum Fr. 80.--

IV. Immissionsschutz

- 14. Immissionen (Art. 17):**
Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen Fr. 50.--
- 15. Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 18):**
- a) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Kleinabfälle (Littering) Fr. 50.--
 - b) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Verrichten der Notdurft Fr. 100.--
- 16. Abfallentsorgung (Art. 19):**
Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien und dgl. ohne Bewilligung Fr. 80.--

V. Lärmschutz

- 17. Nachtruhe (Art. 20):**
Stören der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Fr. 100.--
- 18. Allgemeine Ruhezeiten (Art. 21):**
Verursachen von lärmigen Arbeiten während den allgemeinen Ruhezeiten werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Fr. 100.--
- 19. Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen (Art. 23):**
- a) Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen in unzumutbarer Weise Fr. 100.--
 - b) Nichteinhalten der Nachtruhe von 22.00 - 07.00 Uhr Fr. 100.--
- 20. Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24):**
Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ohne Bewilligung Fr. 100.--

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

21. Sammlungen und Betteln (Art. 26):

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung | Fr. | 50.-- |
| b) Betteln auf öffentlichem Grund und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben | Fr. | 50.-- |

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

22. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist beim Zuzug in die Gemeinde (Art. 27):

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a) 14. bis 30. Tag nach Zuzug | Fr. | 50.-- |
| b) 31. bis 60. Tag nach Zuzug | Fr. | 80.-- |
| c) mehr als 60 Tage nach Zuzug | Fr. | 100.-- |

23. Nichthinterlegen der Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung (Art. 27):

Fr. 80.--

24. Nichterneuern oder Nichtverlängern der zeitlich beschränkten Ausweise oder Nichtändern des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes innert 30 Tagen (Art. 27):

Fr. 50.--

25. Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 27):

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a) 14. bis 30. Tag nach Umzug | Fr. | 50.-- |
| b) 31. bis 60. Tag nach Umzug | Fr. | 80.-- |
| c) mehr als 60 Tage nach Umzug | Fr. | 100.-- |

26. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abmeldefrist nach Wegzug aus der Gemeinde (Art. 9):

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| a) 14. bis 30. Tag nach Wegzug | Fr. | 50.-- |
| b) 31. bis 60. Tag nach Wegzug | Fr. | 80.-- |
| c) mehr als 60 Tage nach Wegzug | Fr. | 100.-- |

27. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter beim Ein- und Auszug in der Familie bzw. im Hause (Art. 27):

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) 14. bis 30. Tag nach Ein- oder Auszug | Fr. | 50.-- |
| b) 31. bis 60. Tag nach Ein- oder Auszug | Fr. | 80.-- |
| c) mehr als 60 Tage nach Ein- oder Auszug | Fr. | 100.-- |

Diese Ordnungsbussenliste wurde vom Statthalter am 12. Oktober 2012 genehmigt.